Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 473
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 30. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2021)

zum Thema:
Das Allgemeine Wahlrecht und Regierungsverordnungen

und **Antwort** vom 15. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27473
vom 30. April 2021
über: Das Allgemeine Wahlrecht und Regierungsverordnungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stellenwert haben für den Senat freie, gleiche und geheime Wahlen in Berlin?

Zu 1.:
Der Stellenwert freier, gleicher und geheimer Wahlen in Berlin ergibt sich aus Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung von Berlin. Sie sind die wichtigste Form der aktiven Teilnahme des Volkes am politischen Leben, Grundvorgang jedes demokratischen Verfassungslebens, Grundakt demokratischer Legitimation und Fundamentalausdruck der Volkssouveränität.

2. Welche Güterabwägung nimmt der Senat im Rahmen seiner sogenannten „CoronaVerordnungen“ konkret zwischen dem Ziel der Vermeidung einer möglichen Gesundheitsgefährdung einerseits und den allgemeinen Wahlgrundsätzen andererseits vor?

Zu 2.:
Durch entsprechende Ausnahmebestimmungen wurde sichergestellt, dass die Vorbereitung der Wahlen durch Parteien und Wahlberechtigte jederzeit möglich ist, insbesondere die Abhaltung von Parteiversammlungen ohne Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden, das Sammeln von Unterschriften und der Betrieb von Werbeständen im öffentlichen Raum. Es ist vorgesehen mit Blick auf den Wahltag am 26. September 2021 konkrete Regelungen zu treffen, mit denen vor allem durch Hygienevorgaben die uneingeschränkte Ausübung des Wahlrechts unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes ermöglicht werden kann. Die Überlegungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der zeitgleichen Bundestagswahl laufen dazu derzeit auch noch Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern.

3. Verliert jemand, der mittels eines sogenannten „Schnelltests“ positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, durch dieses Testergebnis das aktive oder passive Wahlrecht? Falls ja, auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage? Falls nein: wie stellt der Senat im Rahmen seiner Verordnungen sicher, dass eine mittels eines sogenannten „Schnelltests“ am Wahltag positiv getestete Person ihr Wahlrecht ausüben kann?

Zu 3.:
Nein.
Die geltende Zweite Sars-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. InfSchMV) enthält keine Bestimmungen über die Teilnahme an allgemeinen Wahlen, auch nicht im Falle eines positiven Antigen-Schnelltests. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes über das Verhalten bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit, die auch bei früheren Wahlen anzuwenden waren. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

4. Ist der Sachverhalt zu 3) im Hinblick auf Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen zur Vorbereitung der Teilnahme an einer öffentlichen Wahl anders zu bewerten als zu 3)? Falls ja, weshalb?

Zu 4.:
Die geltende 2. InfSchMV (§ 9 Absatz 10) erlaubt die Teilnahme an Parteiversammlungen zur Wahlvorbereitung mit mehr als 5 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen derzeit nur mit einem negativen Antigen-Schnelltests. Das Abgeordnetenhaus wurde im Rahmen seiner Einbindung nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz damit befasst. Mit der Regelung wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem demokratischen Teilhaberecht der Parteimitlieder und dem Gesundheitsschutz erreicht: Einerseits werden Infektionsgefahren verringert. Die Regelung kann außerdem dazu beitragen, die Besorgnis einer Ansteckung zu reduzieren, die Parteimitglieder von der Teilnahme abhalten könnte. Andererseits haben die Parteien durch die Anfang des Jahres in Kraft getretenen Regelungen im Bundes- und im Landeswahlgesetz die Möglichkeit, Nominierungs- und andere Parteiversammlungen ganz oder teilweise ohne physische Zusammenkunft abzuhalten, so dass allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.
Der Senat wird bei jeder etwaigen Fortschreibung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung prüfen, ob unter Würdigung des Pandemiegeschehens die Aufrechterhaltung der Testpflicht in diesem Zusammenhang weiterhin angemessen ist.

5. Kann nach Auffassung eine Wahl, an der ein Wahlberechtigter wegen eines „Testergebnisses“ und der daraus resultierenden Verordnungsfolgen nicht teilnehmen durfte, grundsätzlich anfechtbar sein? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.:
Grundsätzlich nein, denn alle Wahlberechtigten haben durch die Briefwahl die Möglichkeit zur Wahlteilnahme, ohne ein Wahllokal aufzusuchen. Insbesondere gibt es nach § 23 Absätze 1a und 1b der Landeswahlordnung die Möglichkeit, im Falle einer Erkrankung den Wahlschein noch bis um 15 Uhr am Wahltag zu beantragen. Dadurch können auch am Wahltag positiv getestete Personen – unter Mithilfe eines Boten oder einer Botin – noch kurzfristig per Brief wählen.

6. Welche Prüfungen der möglichen Auswirkungen der verschiedenen „Corona-Verordnungen“ auf Wahlen hat welche Senatsverwaltung jeweils wann in welcher Form vorgenommen? Sind darüber jeweils Vermerke o.ä. gefertigt worden? Falls ja, wie lauten diese jeweils im Wortlaut (bitte anfügen)? Falls nein, weshalb nicht? Falls diese Vermerke als VS eingestuft worden sind: wer hat wann aus welchen Gründen diese Einstufung in welchen VS-Grad vorgenommen?

Zu 6.:
Die „Corona-Verordnungen“ wurden jeweils federführend von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung erarbeitet. Zum Themenbereich „Wahlen und Parteien“ wurde jeweils die Senatsverwaltung für Inneres und Sport einbezogen. Grundsätzlichere Überlegungen zu Regelungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung wurden in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erstmals im Mai 2020 festgehalten. Sie sind Grundlage für die jeweils getroffenen Regelungen; im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Die Vermerke betreffen den Erlass von Rechtsverordnungen und mithin das unmittelbare Regierungshandeln. Sie wären daher einer Akteneinsicht nach Art. 45 Absatz 2 Satz 1 VvB, die sich nur auf Akten der Verwaltung erstreckt, entzogen. Schon deshalb kommt eine wortwörtliche Wiedergabe im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht in Betracht.

Berlin, den 15. Mai 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport